

Information
vom 24. Mai 2016

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

I. Durch das Steiermärkische Gemeindestrukturreformgesetz aber auch durch freiwillige Vereinigungen von Gemeinden sind zahlreiche neue Gemeinden entstanden. Die durch eine Zusammenlegung von Gemeinden entstandenen neuen Gemeinden sind rechtlich von all den Gemeinden, aus denen sie gebildet worden sind, verschieden. Dies auch dann, wenn die neu gebildete Gemeinde den gleichen Namen hat wie eine der ehemals bestehenden Gemeinden. Es ist also auch jener Teil der neuen Gemeinde, der früher eine eigene Gemeinde gewesen ist und deren Name zum Namen der neuen Gemeinde geworden ist, rechtlich von der ehemaligen Gemeinde verschieden.

II. Die neue Gemeinde ist gemäß § 8 Abs. 4 StmkGemO Rechtsnachfolgerin der in ihr vereinigten ehemaligen Gemeinden, d.h. alle Rechte und Pflichten der von der Vereinigung betroffenen Gemeinden sind auf die neue Gemeinde übergegangen. Daher ist die neue Gemeinde Eigentümerin aller Grundstücke geworden, deren Eigentümerin eine der in ihr vereinigten, ehemals bestehenden Gemeinden gewesen ist. Dies hat zur Folge, dass die neue Gemeinde die Änderung der Eintragungen im Grundbuch veranlassen muss.

III. Dabei ist Folgendes zu beachten:

1. Antrag auf Grundbuchsberichtigung

Es muss von der neuen Gemeinde beim zuständigen Bezirksgericht ein Antrag auf Grundbuchsberichtigung eingebracht werden. Diesem Antrag ist ein Verzeichnis aller Grundstücke, die nunmehr ins Eigentum der neuen Gemeinde übergegangen sind, anzuschließen.

Es empfiehlt sich, dazu ein Dokument mit folgendem Inhalt zu erstellen:

a) Name der Gemeinde aufgegliedert in:

- Namen der betroffenen Gemeinden vor der Vereinigung und neuer Name
- Allfällige Änderungen des Gemeindennamens vor der Vereinigung (z.B. Änderung der Bezeichnung in "Marktgemeinde")

- Angabe des rechtlichen Grundes der Vereinigung (Gemeindestrukturreformgesetz oder Beschluss der Gemeinderäte über Vereinigung mit Datum und Datum der Genehmigung)

Diese Angaben sind jedenfalls erforderlich. Dazu könnten zur Erleichterung der Abfrage im Grundbuch noch folgende Angaben gemacht werden:

Alle denkmöglichen oder bekannten Bezeichnungen der Gemeinden bzw. bekannten falschen Schreibweisen(z.B. statt Gemeinde Rohrbach an der Lafnitz - Gde. Rohrbach a.d.L. bzw. falsche Schreibweise Rorbach). Mit solchen Angaben könnte im Wege einer Namensabfrage im Grundbuch nach Einlagezahlen gesucht werden. Damit scheinen auch Einlagezahlen auf, die allenfalls bei der Bestandsaufnahme übersehen worden sind.

b) Eine Auflistung aller bekannten Grundstücke und Einlagezahlen samt Angabe der Katastralgemeinden, und zwar getrennt nach Gemeindevermögen und öffentlichem Gut.

2. Abgabenbefreiung und Unbedenklichkeitsbescheinigung

Nach Artikel 34 des Budgetbegleitgesetzes 2001 idF der Novelle BGBl I Nr. 5/2013 sind Maßnahmen, die nach dem Gemeindestrukturreformgesetz anfallen, nicht grunderwerbssteuerpflichtig und von der gerichtlichen Eingabe- und Eintragungsgebühr befreit.

Es ist jedoch der Eingabe an das Grundbuch eine "Unbedenklichkeitsbescheinigung" anzuschließen. Diese ist beim zuständigen Finanzamt einzuholen. Sie bestätigt, dass die bei einem Grunderwerb anfallenden Steuern entrichtet worden sind bzw. (im Fall eines Übergangs des Eigentums an einem Grundstück von einer Gemeinde auf eine andere als Folge einer Gemeindefusion), dass keine Grunderwerbssteuer zu entrichten ist.

Mit herzlichen Grüßen!



*LAbg. Bgm. Erwin Dirnberger
Präsident*



*Mag. Dr. Martin Ozimic
Landesgeschäftsführer*

A-8041 Graz, Stadionplatz 2
TEL (0316) 82 20 79
FAX (0316) 82 20 79-290

 post@gemeinebund.steiermark.at
 www.gemeinebund.steiermark.at

